

Sassenburg legt Widerspruch gegen Stallgenehmigung ein

Westerbeck Der Brief an den Landkreis ist unterwegs. Eine aufschiebende Wirkung für den Bau hat er nicht.

Von Christian Franz

Im politischen und zunehmend juristischen Streit um den Bau eines Schweinemaststalls nahe Westerbeck hat die Gemeinde Sassenburg wie angekündigt Widerspruch gegen die Baugenehmigung des Landkreises eingelegt.

„Das Schreiben der Anwältin an die Kreisverwaltung ist unterwegs“, sagte Dirk Behrens als Stellvertreter des Bürgermeisters. Der Kreis hatte dem Landwirt Karsten Lüdde aus Dannenbüttel die Baugenehmigung erteilt, ungeachtet der fehlenden Zustimmung der Gemeinde. Dieses mangelnde Einvernehmen hatte der Kreis ersetzt, weil es aus seiner Sicht keine Gründe dafür gab.

Der Widerspruch hat normalerweise keine aufschiebende Wirkung. Weist der Landkreis ihn erwartungsgemäß zurück, bleibt der Gemeinde noch der Klageweg. Begonnen hat der Bau des Maststalls für exakt 1498 Schweine allerdings noch nicht.

Landrat Andreas Ebel teilte auf Anfrage mit: „Grundsätzlich kann ein Antragsteller mit Aushändigung der Baugenehmigung auch mit dem Bau beginnen. In diesem Fall ist es allerdings so, dass für die Erschließung die Eintragung einer Baulast durch die Gemeinde erforderlich ist.“

Es geht um den Wirtschaftsweg, über den die Zufahrt zum Stall für die Futtertransporte, Güllewagen und die Tierlaster erfolgen muss.

Grundsätzlich hat die Gemeinde nach Ebels Darstellung der Eintragung einer Baulast sogar zugestimmt. Damit sei für den



Ein Landwirt möchte nahe Westerbeck einen großen Maststall für Schweine bauen. Diese Idee stößt in der Gemeinde auf Ablehnung.

Archivfoto: dpa

„Wir stellen nicht Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer infrage.“

Andreas Ebel, Landrat

Landkreis Gifhorn die Erschließung grundsätzlich gesichert.

Formell muss sie aber auch noch in das Baulastenverzeichnis eingetragen werden. Damit dies erfolgen könne, sei noch der Abschluss einer privatrechtlichen

Vereinbarung zwischen Landwirt Lüdde und der Gemeinde nötig. Diese regelt, wie und zu wessen Kosten der Weg ausgebaut und auf Dauer unterhalten wird. Ebel: „Hierzu enthält die Baugenehmigung eine Bedingung, dass mit dem Bau erst nach erfolgter Eintragung der Baulast begonnen werden darf.“

Ebel äußerte sich auf Anfrage auch zu dem Vorwurf, der Kreis habe den Bauantrag für den Stall mitten in der Landschaft nicht ausreichend selbst geprüft. „Der Landkreis prüft auf der Grundlage der vom Antragsteller eingereich-

ten Unterlagen. Die Prüfung bezieht sich auf die Vorschriften des Baugesetzbuchs, der niedersächsischen Bauordnung und bestimmter Sonderbauvorschriften.“ Im Kern dreht es sich um die Frage, ob der Stall ein bevorzugter landwirtschaftlicher Bau ist, der außerhalb von beplanten Ortsflächen in der Landschaft entstehen darf. Ebel: „Die Prüfung notwendiger Fachbeiträge erfolgt durch die zuständigen Stellen im Rahmen eines Verfahrens.“ Dabei erfolgt eine Überprüfung auf Plausibilität und Stichproben. Sollten hierbei Unklarheiten auf-

treten, erfolgt auch eine weitere Beteiligung. Das ist auch in dem Sassenburger Antragsverfahren so gewesen.“

Allerdings sei es nicht Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde, die Stellungnahmen der verschiedenen Fachbehörden grundsätzlich infrage zu stellen und mit Gegengutachten zu überprüfen. „Vielmehr ist es so, dass davon ausgegangen werden kann, dass auch die Zuarbeit der verschiedenen Fachbehörden nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt.“ Dazu zählt der Landrat ausdrücklich auch die Landwirtschaftskammer.